

Geschäftszeichen: 353603/XXX.SP.19#0001

12. März 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das einseitig, mit einer Gebrauchsanleitung in verschiedenen Sprachen und Schnittmustern bedruckte, silikonierte Trägerpapier (Maße: Länge 2 m x Breite 45 cm) mit dem Schriftzug d-c-fix® für eine Rolle selbstklebende Design-Folie mit weiß-grauem Holzmaserungsaufdruck in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Konrad Hornschuch AG („Antragstellerin“) hat am 11. Dezember 2019 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass es sich bei dem Trägerpapier der in Rollen angebotenen Klebefolie um einen Produktbestandteil handele.

Auf dem Trägerpapier sei die Verarbeitungs- und Gebrauchsanleitung in verschiedenen Sprachen mit Schnittmustern aufgedruckt. Dadurch sei die Funktionsfähigkeit des Produkts erst gewährleistet. Das einseitig silikonierte und bedruckte Trägerpapier verbinde (fertigungstechnisch: Kaschierung) sich mit einer Kunststoffbahn und erfülle keinerlei Verpackungsfunktion. Diese müsse zusätzlich durch Folieneinschweißung und Umkartons erfüllt werden. Das Trägerpapier sei keine „mit Ware gefüllte Verkaufs- oder Umverpackung“ im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Der Verkehrswert von einem Quadratmeter des Trägerpapiers sei gering. Es wurde ein Sicherheitsdatenblatt zu silikoniertem Papier vorgelegt. Die Klebefolie sei zum Bekleben von Möbel-, Schrank-, Tür- und Küchenfronten bestimmt. Der Vertrieb erfolge zu 100 Prozent an private Endverbraucher.

Mit E-Mail vom 5. März 2020 und 7. September 2020 hat die Zentrale Stelle jeweils um Konkretisierung des Prüfgegenstands gebeten. Dies erfolgte durch die Antragstellerin mit E-Mail vom 9. März 2020 und 8. September 2020.

Gegenstand der Beurteilung war das von der Antragstellerin im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte einseitig, mit einer Gebrauchsanleitung in verschiedenen Sprachen und Schnittmustern bedruckte, silikonierete Trägerpapier (Maße: Länge 2 m x Breite 45 cm) mit dem Schriftzug d-c-fix® („**Prüfgegenstand**“) für eine Rolle selbstklebende Design-Folie mit weiß-grauem Holzmaserungsaufdruck („**Design-Klebefolie**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung von Ware.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Der Prüfgegenstand wird allgemein zur Abdeckung der Klebeseite einer damit verbundenen Design-Klebefolie genutzt und dient dadurch dem Schutz und der Lieferung der Design-Klebefolie.

Im Übrigen informiert der Prüfgegenstand durch die in unterschiedlichen Sprachen aufgedruckte Gebrauchsanleitung über und dient, durch die Schnittmuster, der Handhabung der Design-Klebefolie.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und der Design-Klebefolie als Ware.

Die Design-Klebefolie würde sich an anderen Materialien festkleben und wäre unbrauchbar, wenn kein Trägerpapier aufgebracht wäre. Weiterhin finden sich auf dem Prüfgegenstand Informationen zur Anwendung der Design-Klebefolie.

Eine Befüllung mit einer Ware dergestalt, dass die Ware in einem Gegenstand enthalten sein muss, ist für das Vorliegen einer Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG nicht erforderlich. Das Merkmal der Befüllung im Rahmen des § 3 Absatz 8 VerpackG dient der Abgrenzung des als Verpackung genutzten Gegenstandes von der Ware „Verpackung“. Es genügt daher für die Annahme der Befüllung mit Ware, dass die Verpackung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Endverbraucher in einer Beziehung zur Ware steht, die einer Befüllung gleichkommt, siehe dazu Einordnungsentscheidung „Backtrennpapier für Pizzateig“ der Zentralen Stelle vom 3. Februar 2020 (einzusehen unter https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Einordnungsentscheidungen/353603XXX.SP.19_0001Backtrennpapier_fuer_Pizzateig.pdf). Dies ist vorliegend gegeben.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin kein integraler Teil der Design-Klebefolie als Produkt.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und der Design-Klebefolie, die den in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Gebrauchsgut

Die Design-Klebefolie ist ein Gebrauchsgut. Sie wird auf Möbel- und Türfronten aufgeklebt und dient zum Dekorieren und / oder Renovieren dieser.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Der Prüfgegenstand ist zum Gebrauch der Design-Klebefolie nicht zwingend erforderlich.

Die Design-Klebefolie kann ohne den Prüfgegenstand gebraucht, d.h. zu Dekorationszwecken aufgeklebt werden. Die Beziehung des Prüfgegenstandes zur Design-Klebefolie erschöpft sich im Schutz deren Klebefläche vor der bestimmungsgemäßen Nutzung. Bei der eigentlichen Nutzung hat der Prüfgegenstand damit keine Bedeutung.

Die Design-Klebefolie verliert auch ohne den Prüfgegenstand ihren spezifischen Charakter nicht oder wird umgekehrt durch diesen entscheidend geprägt. Die Entfernung des Prüfgegenstands ist vielmehr Voraussetzung für die Nutzung der Design-Klebefolie.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und die Design-Klebefolie sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Der Prüfgegenstand und die Design-Klebefolie haben keine gemeinsame Bestimmung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand und die Design-Klebefolie werden beide nicht verbraucht, die Klebefolie wird ohne den Prüfgegenstand verwendet (zu Dekorationszwecken aufgeklebt) und beide können und werden in der Regel unabhängig voneinander entsorgt werden.

Dass der Prüfgegenstand vor dem Gebrauch der Design-Klebefolie entfernt werden muss, ist keine Bestimmung zu einer gemeinsamen Verwendung, da er gerade ab dem Aufkleben und bei der Dekoration durch die Design-Klebefolie nicht erforderlich ist.

Auch durch den Aufdruck der Gebrauchsanleitungen in verschiedenen Sprachen mit Schnittmustern ergibt sich eine Bestimmung des Prüfgegenstandes zur gemeinsamen Verwendung nicht. Die Informationen zur Anwendung sind bis zur Verwendung, dem Aufkleben der zu Dekorationszwecken genutzten Design-Klebefolie erforderlich, aber nicht nach deren Aufbringen.

Der Prüfgegenstand ist auch nicht einer Gebrauchsanleitung vergleichbar, die einer verpackten Ware lose beigelegt ist und außer der Information über die Anwendung der Ware keine weiteren wesentlichen Verpackungsfunktionen erfüllt. Diese ist regelmäßig keine Verpackung. Der Prüfgegenstand erfüllt neben der Handhabung auch Schutz- und Lieferungsfunktion (siehe oben^{1.°a}).

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Design-Klebefolie eine Verkaufseinheit aus Ware (Design-Klebefolie) und Verpackung (Trägerpapier), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall lässt den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

Auf Design-Klebefolien für Möbel-, Schrank-, Tür- und Küchenfronten ist das Produktblatt 31-000-0110 Sonstige Waren für Schule und Büro und nicht das Produktblatt 31-000-0070 Selbstklebebänder, beide in der Produktgruppe Bürobedarf (Produktgruppennummer 31-000), anwendbar.

Das Produktblatt 31-000-0110 dient der vollständigen Erfassung der großen Vielfalt von Warenausprägungen aus Papier oder anderen Materialien zur Nutzung für Schule und Büro, die keine Selbstklebebänder im Sinne des Produktblattes 31-000-0070 sind. Auch entsprechende Warenausprägungen, die unter anderem in Haushalten zum Einsatz kommen, sind erfasst. Design-Klebefolien sind keine Selbstklebebänder, daher findet das genannte Produktblatt Anwendung.

- Gemäß dem Produktblatt 31-000-0110 in der Produktgruppe Bürobedarf (Produktgruppennummer 31-000) fallen Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von sonstigen Waren für Schule und Büro aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis einschließlich 150 Stück bzw. 150 Rollen typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen, Verwaltungen und Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, an.

In den Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen wird die Design-Klebefolie vom Trägerpapier entfernt und zum Bekleben von Möbel- und Türfronten genutzt. Sie sind damit Endverbraucher der Design-Klebefolie. Dementsprechend wird Trägerpapier einer Rolle Design-Klebefolie dem Endverbraucher auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Design-Klebefolien gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Design-Klebefolie) und Verpackung (Trägerpapier) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Bildungseinrichtungen und Verwaltungen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Verkaufsverpackungen – wie der Prüfgegenstand – von sonstigen Waren für Schule und Büro aller Art bis zu 150 Rollen fallen bei privaten Endverbrauchern an (vgl. °Katalog, °Stand °Oktober 2020, Produktblatt 31-000-0110 in der Produktgruppe Bürobedarf (Produktgruppennummer °31-000)).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Design-Klebefolien mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

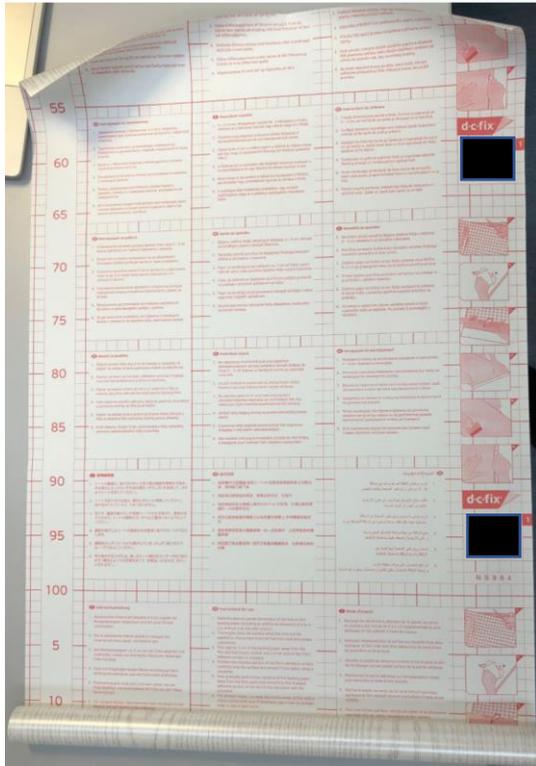
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

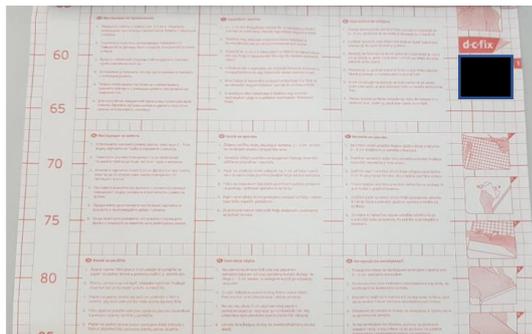
gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand auf Design-Klebefolie



Prüfgegenstand Rückseite



Prüfgegenstand Vorderseite (silikonierter Seite)

